

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Juni 2026
Nr. 399

24	EA 144	350
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Benno Schildknecht vom 10. Juni 2026 „Rückstände beim Steueramt“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handlungsbedarf betreffend den Veranlagungsstand der kantonalen Steuern bei natürlichen und juristischen Personen wurde Ende 2023 festgestellt. Mit Entscheid vom 11. Dezember 2023 wurde eine Task-Force einberufen, u.a. mit Vertretungen des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS), des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), der Treuhand Suisse und der EXPERTsuisse.¹ Die Task-Force verfasste zu Händen des Regierungsrates eine Analyse der Situation und listete mögliche Massnahmen auf.² Diese umfasste auch eine Personalbedarfsermittlung. Die infolgedessen durchgeführten Berechnungen der Personalbedarfsplanung zur Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung ergaben für den Abbau der Pendenzen und den laufenden Betrieb einen Bedarf von temporär 44.3 Vollzeitstellen, die über Pensionierungen bis 2029 auf netto 36.3 zusätzliche Vollzeitstellen abgesenkt werden sollten.³ Dies hätte es erlaubt, den Veranlagungsrückstand bis Ende 2026 abzubauen. Mit der Botschaft vom 21. Mai 2024 zum Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung beantragte der Regierungsrat diese 44.3 Stellen. Mit Beschluss vom 28. August 2024 bewilligte der Grosse Rat jedoch nur 28.8 Stellen (GR 24/BS 2/21). Es war damit bereits Mitte 2024 klar, dass der Veranlagungsrückstand erst nach 2026 vollständig abgebaut werden kann.

-
- ¹ Vgl. Botschaft vom 21. Mai 2024 zum Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung (GR 24/BS 2/21), S. 4.
² Vgl. Medienmitteilung Kanton Thurgau vom 24. Mai 2024, Regierungsrat beantragt Nachtragskredit für die Steuerverwaltung, <https://www.tg.ch/news.html/485/news/69499>.
³ Vgl. Botschaft vom 21. Mai 2024 zum Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung, S. 5.

Mit dem Budget 2025 wurden die dringend erforderlichen 15.5 Stellen erneut beantragt⁴, um den Veranlagungsrückstand bis Ende 2026 aufzuholen und langfristig auf dem erforderlichen Niveau halten zu können und weitere gesetzliche Aufträge – z.B. die Einschätzung der mehr als 200'000 nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke – erfüllen zu können. Dies entsprach den in der Botschaft vom 21. Mai 2024 zum Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung beantragten 44.3 Stellen für die Steuerverwaltung abzüglich der vom Grossen Rat bewilligten 28.8 Stellen. Die Genehmigung dieser 15.5 Stellen lehnte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2024 ab (GR 24/BS 4/64).

Mit dem Budget 2026 wurden für die Steuerverwaltung 9.8 neue Stellen beantragt⁵, darunter 7.8 dringend benötigte Stellen für die Veranlagung natürlicher und juristischer Personen, um künftig das erforderliche Niveau des Veranlagungsstandes und die Erfüllung des Leistungsauftrages zu gewährleisten. Die anderen beiden Stellen waren je eine für Finanzen & Controlling sowie für das Testing in der IT vorgesehen, die ebenfalls unabdinglich waren. Von diesen 9.8 Stellen hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2025 insgesamt 3.8 Stellen genehmigt (GR 24/BS 19/205).

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

- Botschaft vom 21. Mai 2024 zum Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung: 28.8 von 44.3 beantragten Stellen genehmigt.
- Botschaft Budget 2025 / Finanz- und Aufgabenplan 2026–2028: 0 von 15.5 beantragten Stellen genehmigt.
- Botschaft Budget 2026 / Finanz- und Aufgabenplan 2027–2029: 3.8 von 9.8 beantragten Stellen genehmigt.

Der Regierungsrat hat mehrmals gestützt auf fundierte Abklärungen darauf hingewiesen, dass ohne die beantragten Stellen der Veranlagungsrückstand nicht innert nützlicher Frist aufgeholt werden kann. Zuletzt orientierte der Chef DFS während der Detailberatung des Budgets 2025 und des Finanz- und Aufgabenplans 2026–2028 am 4. Dezember 2024 (GR 24/BS 4/64) sowie während der Detailberatung des Budgets 2026 und des Finanz- und Aufgabenplans 2027–2029 am 3. Dezember 2025

⁴ Vgl. Botschaft Budget 2025 / Finanz- und Aufgabenplan 2026–2028 (GR 24/BS 4/64), S. 314.

⁵ Vgl. Botschaft Budget 2026 / Finanz- und Aufgabenplan 2027–2029 (GR 24/BS 19/205), S. 314.

3/4

(GR 24/BS 19/205) den Grossen Rat umfassend über den Veranlagungsrückstand in der Steuerverwaltung (siehe Grossratsprotokolle⁶).

Seit der Anfang 2024 erfolgten Ausarbeitung der nötigen Massnahmen für das Aufholen des Veranlagungsrückstandes und dem langfristigen Halten des Veranlagungsstandes auf dem erforderlichen Niveau konnte der Veranlagungsrückstand bis am 31. Mai 2026 gegenüber dem maximalen Veranlagungsrückstand vom Februar 2025 um 45 % auf noch 60'100 Fälle reduziert werden. Die vom Regierungsrat angeordneten Überstunden, die von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Steuerverwaltung zu leisten waren und sind, reichten für einen weiteren Abbau nicht aus. Überstunden können zudem nicht beliebig lange angeordnet werden.

Das durch die bewilligten Stellen vom Grossen Rat vorgegebene Tempo des Abbaus des Veranlagungsrückstandes führt dazu, dass der Veranlagungsrückstand frühestens im Laufe des Jahres 2027 auf ein akzeptables Mass abgebaut sein wird.

Frage 1: Ab wann sind die Rückstände abgebaut und werden die Steuererklärungen wieder fristgerecht veranlagt?

Der Veranlagungsstand betrug für die nachfolgend aufgelisteten Steuerperioden wie folgt:

Natürliche Personen:

Steuerperiode	2021	2022	2023	2024	2025
Veranlagungsstand per 31. Mai 2025	99.5 %	91.7 %	54.8 %	9.2 %	-
Veranlagungsstand per 31. Mai 2026	99.8 %	99.1 %	94.8 %	67.6 %	14.4 %

⁶ Vgl. Protokoll des Grossen Rates Nr. 12 vom 4. Dezember 2024 zu Botschaft Budget 2025 / Finanz- und Aufgabenplan 2026–2028 (GR 24/BS 4/64), S. 75; Protokoll des Grossen Rates Nr. 31 vom 3. Dezember 2025 zu Botschaft Budget 2026 / Finanz- und Aufgabenplan (GR 24/BS 4/64), S. 114 f.

4/4

Juristische Personen:

Steuerperiode	2021	2022	2023	2024	2025
Veranlagungsstand per 31. Mai 2025	97.4 %	94.3 %	82.1 %	13.6 %	-
Veranlagungsstand per 31. Mai 2026	99.0 %	99.1 %	95.5 %	85.1 %	13.6 %

Frage 2: Können Personen, mit einer Steuerpflicht auch in anderen Kantonen, vorgezogen und schneller veranlagt werden?

Veranlagungen von ausserkantonalen Steuerpflichtigen vorzuziehen, ist nicht zielführend. Diese werden nach der etablierten Prioritätenregelung abgebaut, d.h. nach Eingang der Steuererklärungen pro Gemeinde.

Frage 3: Wie gedenkt der Regierungsrat den Reputationsschaden bei den anderen Kantonen zu beheben?

Der Regierungsrat hat keine Signale aus anderen Kantonen, dass ein Reputationsschaden des Kantons Thurgau vorliegt. Zudem zeigen die jährlichen Kontrollen der Aufsicht durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, dass die Veranlagungsarbeit der kantonalen Steuerverwaltung Thurgau eine hohe Qualität aufweist.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber


